

PREMIUM - Bezugsrecht "Außergewöhnlicher Trost" - GRM002

In Abänderung von Punkt 13.1. der Rahmenvereinbarung gelten bei Ableben der versicherten Person (des Vereinbarungsinhabers bzw. Premiumkunden) folgende Personen als bezugsberechtigt für den "Außergewöhnlichen Trost"

a) bei der Produktvariante "Einzelperson":
die Erben der versicherten Person

b) bei allen anderen Produktvarianten:
der namentlich benannte Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährtin, falls ein solcher nicht benannt wurde oder dieser vorverstorben ist:
die namentlich benannten Kinder zu gleichen teilen, falls solche nicht benannt wurden oder diese vorverstorben sind:
die Erben der versicherten Person